

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1558
Erlasse	1567
Stellenausschreibungen	1581
Ausschreibungen von Baugesuchen	1584
Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen	1587
Weitere Publikationen	1595
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1597

Handelsregistereinträge

11.10.2012 [1635] *Gasthaus Hirschen Pub Greutmann*, in Schleitheim, CH-290.1.017.620-1, Schaffhauserstrasse 1, 8226 Schleitheim, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Gastronomie- und Barbetrieb. Eingetragene Personen: Greutmann, Andreas, von Beggingen, in Beggingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

11.10.2012 [1636] *AGCO International GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.015.865-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 184 vom 21.09.2012, Publ. 6858338). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mühlhäuser, Hubertus, von Deutschland, in Bäch SZ (Freienbach), Vorsitzender Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Richenhagen, Martin Heinrich, amerikanischer Staatsangehöriger, in Duluth, GA (US), Vorsitzender Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien.

11.10.2012 [1637] *Doveron AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.893-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 18.01.2012, Publ. 6509334). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jörg, Hans W., von Domat/Ems, in Mels, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

11.10.2012 [1638] *Genossenschaft Köhlerweid*, in Stein am Rhein, CH-290.5.006.066-5, Genossenschaft (SHAB Nr. 245 vom 17.12.2009, S. 17, Publ. 5397704). Domizil neu: bei Urs Schaub, Köhlerweid 27, 8260 Stein am Rhein. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rüttimann, Rudolf, von Weinfelden, in Stein am Rhein, Präsident der Verwaltung, mit Einzelunterschrift; de Ruyter-Jent, Karin, von Safenwil, in Stein am Rhein, Aktuarin, mit Einzelunterschrift; Schüepp, Walter, von Bischofszell, in Stein am Rhein, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schaub, Urs, von Andelfingen, in Stein am Rhein, Präsident der Verwaltung, mit Einzelunterschrift; Widmer, Yvonne, von Stein am Rhein, in Stein am Rhein, Aktuarin, mit Einzelunterschrift; Winzeler, Björn, von Thayngen, in Stein am Rhein, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

11.10.2012 [1639] *CoiffHair Mauch & Söhner*, in Schaffhausen, CH-400.2.027.629-2, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 23.09.2009, S. 14, Publ. 5259514). Löschung im Sinne von Art. 938a Abs. 1 OR.

11.10.2012 [1640] GREEN TRUCK ENERGY AG, in Schaffhausen, CH-

320.3.059.811-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2011, Publ. 6144846). Die Gesellschaft (Firma neu: Green Truck Energy AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Sarnen im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen.

11.10.2012 [1641] *Grenzshop Gabriele Greutmann*, in Schleitheim, CH-290.1.015.099-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 93 vom 17.05.2005, S. 10, Publ. 2838558). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

11.10.2012 [1642] *Transmetra GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.004.418-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 197 vom 10.10.2012, Publ. 6884142). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basadingen-Schlattingen im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen.

12.10.2012 [1643] Sons & Daughters Schaffhausen GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.017.621-1, Brunnengasse 3/5, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12.10.2012. Zweck: Führung eines Gastronomiebetriebes. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Vinkulierung: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten von Stammanteilen laut Statuten. Laut Erklärung vom 12.10.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schindler, Patrick Phillipe, von Thunstetten, in Feuerthalen, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Loosli, Patrizia Brigitta, von Feuerthalen, in Feuerthalen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

12.10.2012 [1644] *Alcon Grieshaber AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.002.614-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 119 vom 21.06.2012, Publ. 6729110). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ackermann, Christina Maria, kanadische Staatsangehörige, in Texas TX (US), mit Unterschrift zu zweien.

12.10.2012 [1645] *Allied Switzerland GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.017.005-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 120 vom 23.06.2011, Publ. 6217710). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmidt, Karl Josef, von Deutschland, in Lake Forest IL

(USA), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mallak, James Adam, amerikanischer Staatsangehöriger, in Birmingham MI (US), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

12.10.2012 [1646] *Antrova AG*, in Stein am Rhein, CH-290.4.014.229-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 45 vom 05.03.2010, S. 15, Publ. 5526140). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Widenhorn, Markus, deutscher Staatsangehöriger, in Sipplingen (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Deutschland, in Oetwil an der Limmat, ohne eingetragene Funktion mit Prokura zu zweien].

12.10.2012 [1647] BN & Partner Real Estate AG, in Schaffhausen, CH-400.3.029.111-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 25.04.2012, Publ. 6651658). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Koch Bonnet, Beatrix, von Küsnacht ZH, in Rüdlingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

12.10.2012 [1648] *DCOM GmbH in Liquidation*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-020.4.036.780-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 176 vom 11.09.2012, Publ. 6844108). Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt laut Verfügung vom 11.10.2012 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

12.10.2012 [1649] Badstube GmbH, in Stein am Rhein, CH-290.4.013.973-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 100 vom 27.05.2009, S. 15, Publ. 5037294). Die Gesellschaft (Firma neu: ROSCHE GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Heiden im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen.

12.10.2012 [1650] *Timba Expedition GmbH in Liquidation*, in Wilchingen, CH-290.4.016.837-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 156 vom 15.08.2011, Publ. 6295326). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

15.10.2012 [1651] Moser Watch Holding AG (Moser Watch Holding SA) (Moser Watch Holding Ltd), in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.017.622-8, Rundbuckstrasse 10, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.10.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen im Uhren- und Mechanikbereich im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, be-

lasten und veräussern sowie durch Beschluss des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen im In- oder Ausland errichten. Aktienkapital: CHF 2'000'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 2'000'000.00. Aktien: 2'000'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Qualifizierte Tatbestände: Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt nach ihrer Gründung gemäss Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2012 sämtliche Aktien der Moser Schaffhausen AG (CH-290.3.016.033-2)(CHE-114.016.278), in Schaffhausen, der PRECISION ENGINEERING AG (CH-290.3.013.863-4)(CHE-109.068.223), in Neuhausen am Rheinfall, und der MSG AG Manufacturing Support Group (CH-550.0.068.173-2)(CHE-101.722.852), in Neuhausen am Rheinfall, sowie Forderungen aus Darlehensverträgen gegenüber den vorgenannten Gesellschaften und der PEG GmbH (HRB 726203), in Schramberg (DE), in der Höhe von insgesamt CHF 72'479'357.00 (Stand 31.08.2012) und sämtliche Immaterialgüterrechte der Moser Group AG (CH-290.3.014.206-6) (CHE-109.704.697), in Neuhausen am Rheinfall, gemäss Anhang 1.3. des Sachübernahmevertrags zum Preis von insgesamt CHF 1'750'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre und allfällige Partizipanten erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch beziehungsweise Anteilsbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 12.10.2012 ein bedingtes Partizipationskapital gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Eingetragene Personen: Muirhead, William Adam John, britischer Staatsangehöriger, in Le Lieu, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Frey, Stephan Johann, von Bellikon, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Moser, Erich genannt Eric, von Neuhausen am Rheinfall, in Beringen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Meylan, Georges Henri, von Le Chenit, in Le Chenit, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Moutarlier, Bruno Henri, französischer Staatsangehöriger, in Le Lieu, Mitglied des Verwaltungsrates. mit Unterschrift zu zweien; Zuber, Christof Alexander, von Birmensdorf ZH, in Zollikon, Direktor, mit Unterschrift zu zweien; BDO AG (RAB 500'705) (CHE-105.952.747)[CH-020.3.927.906-5], in Zürich, Revisionsstelle.

15.10.2012 [1652] *Virtusana AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.017.623-3, Steigstrasse 76, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.10.2012. Zweck: Entwicklung und Herstellung, Import und Export von, Handel und Vertrieb mit Gesundheitsprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, Lebensmitteln und Produkten aller Art. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Ge-

sellschaft. Sind Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt, so können sie stattdessen durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Laut Erklärung vom 15.10.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Engeler-Krauer, Esther Maria, von Wagenhausen, in Schaffhausen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

15.10.2012 [1653] *K&J Schmittschneider AG*, in Ramsen, CH-290.4.014.876-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 02.09.2011, Publ. 6318820). [gestrichen: Weitere Geschäftsadresse: 8200 Schaffhausen, Vordergasse 4.].

15.10.2012 [1654] *Swissteq AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-140.3.002.765-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 17.06.2011, Publ. 6209232). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: von Deschwanden, Paul, von Kerns, in Adligenswil, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

15.10.2012 [1655] *Gridelli Textilservice*, in Stein am Rhein, CH-290.1.015.983-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2007, S. 10, Publ. 4222564). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

16.10.2012 [1656] *Motoshop Ziegler*, in Trasadingen, CH-290.1.017.624-8, Am Buck 33, 8219 Trasadingen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: An- und Verkauf von Motorrädern. Eingetragene Personen: Ziegler, Rolf, von Zürich, in Trasadingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Ziegler, Felix, von Zürich, in Trasadingen, mit Einzelunterschrift.

16.10.2012 [1657] SECORDIS - INNOVATION SECURITY SYSTEMS - KORDESEE, in Schaffhausen, CH-290.9.017.625-4, Stüdliackerstrasse 15, 8207 Schaffhausen, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-020.1.059.496-9. Firma Hauptsitz: SECORDIS - INNOVATION SECURITY SYSTEMS - KORDESEE. Rechtsform Hauptsitz: Einzelfirma. Hauptsitz: Wil ZH.

16.10.2012 [1658] *MIB Gartenbau GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.017.068-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 22 vom 01.02.2011, S. 14, Publ. 6011550). Firma neu: *MIB Gartenbau GmbH in Liquidation*. Auflösung laut Gesellschafterbeschluss vom 16.10.2012. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Maric, Ivica, von Kroatien, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift].

16.10.2012 [1659] *Moser Schaffhausen AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.033-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 10.10.2012, Publ. 6884064). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDS Wirtschaftsprüfungs AG (CH-440.9.001.269-7), in Frauenfeld, Revisionsstelle; Gross, Emanuel Thomas, von Zihlschlacht-Sitterdorf, in Hettlingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muirhead, William Adam John, britischer Staatsangehöriger, in Le Lieu, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; BDO AG (RAB 500'705) (CHE-105.952.747) [020.3.927.906-5], in Zürich, Revisionsstelle.

16.10.2012 [1660] MSG AG Manufacturing Support Group, in Neuhausen am Rheinfall, CH-550.0.068.173-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 70 vom 11.04.2012, Publ. 6632260). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDS Wirtschaftsprüfungs AG (CH-440.9.001.269-7), in Frauenfeld, Revisionsstelle; Gross, Emanuel Thomas, von Zihlschlacht-Sitterdorf, in Hettlingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muirhead, William Adam John, britischer Staatsangehöriger, in Le Lieu, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; BDO AG (RAB 500'705) (CHE-105.952.747)[020.3.927.906-5], in Zürich, Revisionsstelle.

16.10.2012 [1661] PRECISION ENGINEERING AG, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.013.863-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 10.10.2012, Publ. 6884072). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDS Wirtschaftsprüfungs AG, (CH-440.9.001.269-7), in Frauenfeld, Revisionsstelle; Gross, Emanuel, von Zihlschlacht-Sitterdorf, in Hettlingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muirhead, William Adam John, britischer Staatsangehöriger, in Le Lieu, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; BDO AG (RAB 500'705) (CHE-105.952.747) [CH-020.3.927.906-5], in Zürich, Revisionsstelle.

16.10.2012 [1662] *Unilever Business and Marketing Support AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.691-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2012, Publ. 6527592). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: de Castro, Paulo, von Frankreich, in Ebmatingen (Maur), Präsident und Delegierter, mit Unterschrift zu zweien; Müller, Thomas, von Lenzburg, in Lenzburg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Wiedemeijer, Frank, von den Niederlanden, in Oberwil-Lieli, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Engel, Jasper, niederländischer Staatsan-

gehöriger, in Schaffhausen, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von den Niederlanden, Direktor mit Unterschrift zu zweien]; Rushby, Philip John, britischer Staatsangehöriger, in Zürich, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Bes, Gabriel Hillebrand Maria, niederländischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Alptekin, Seref Ilhan, amerikanischer Staatsangehöriger, in Zürich, Direktor, mit Unterschrift zu zweien.

17.10.2012 [1663] Gebr. Weissenberger Küchenstudio, in Trasadingen, CH-290.2.017.626-4, Dorfstrasse 60, 8219 Trasadingen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 19.09.2012. Zweck: Planung, Verkauf und Montage von Küchen und Elektrogeräten. Eingetragene Personen: Weissenberger, Werner Erich, deutscher Staatsangehöriger, in Klettgau (DE), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Weissenberger, Dietmar Georg, deutscher Staatsangehöriger, in Klettgau (DE), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Weissenberger, Johannes Albin, deutscher Staatsangehöriger, in Klettgau (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung.

17.10.2012 [1664] *give4way AG*, in Schleitheim, CH-290.3.017.627-0, Salzbrunnenstrasse 16, 8226 Schleitheim, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 01.10.2012. Zweck: Handel mit und Verkauf von Werbeartikeln, insbesondere von elektronischen Werbeartikeln wie USB-Sticks. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Laut Erklärung vom 01.10.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Möck, Cindy, deutsche Staatsangehörige, in Titisee-Neustadt (DE), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bühlmann, Pascal Mattia, von Egolzwil, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

17.10.2012 [1665] *IPU Vermögensverwaltung AG*, in Stein am Rhein, CH-290.3.017.628-1, Kaltenbacher Strasse 6, 8260 Stein am Rhein, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.10.2012. Zweck: Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten sowie Erbringung von Finanz-, EDV- und Treuhanddienstleistungen auf eigene und fremde Rechnung im In- und Ausland. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikati-

on im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Laut Erklärung vom 12.10.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schneller, Remo, von Guntmadingen, in Schaffhausen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

17.10.2012 [1666] AA Adressen à jour GmbH, in Schaffhausen, CH-020.4.900.148-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 28 vom 09.02.2011, S. 11, Publ. 6025752). Domizil neu: Ebnatstrasse 131, 8200 Schaffhausen.

17.10.2012 [1667] *Afinitec AG*, bisher in Zürich, CH-020.3.029.789-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 08.08.2011, Publ. 6287514). Gründungsstatuten: 03.04.2006, Statutenänderung: 02.10.2012. Sitz neu: Wilchingen. Domizil neu: bei Rahm Treuhand AG, Trasadingerstrasse 20, 8217 Wilchingen.

17.10.2012 [1668] *APZ Direct AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.001.235-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 75 vom 15.04.2011, Publ. 6124638). Domizil neu: Ebnatstrasse 131, 8200 Schaffhausen.

17.10.2012 [1669] *BrilliantLife Schweiz GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.015.860-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 151 vom 07.08.2012, Publ. 6800504). Domizil neu: bei APZ Direct AG, Ebnatstrasse 131, 8200 Schaffhausen.

17.10.2012 [1670] *CM Corporation AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.001.666-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 07.08.2009, S. 14, Publ. 5185856). Domizil neu: bei APZ Direct AG, Ebnatstrasse 131, 8200 Schaffhausen.

17.10.2012 [1671] *Grubenhaus AG*, bisher in Saanen, CH-020.4.041.484-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 07.03.2012, Publ. 6583914). Gründungsstatuten: 08.12.2009, Statutenänderung: 10.10.2012. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Rheinquai 9, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dijon von Monteton, Katharina Maria Johanna, von Saanen, in Zollikon, Delegierte des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien].

17.10.2012 [1672] *Gummi Roost AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.014.626-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 31.12.2003, S. 16, Publ. 2054562). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Roost, Marguerite, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

17.10.2012 [1673] NATURAM AG, in Schaffhausen, CH-170.3.033.336-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 07.09.2010, S. 16, Publ. 5800944). Domizil neu: bei APZ Direct AG, Ebnatstrasse 131, 8200 Schaffhausen.

17.1.2012 [1674] *Neumann-Lienhard AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.003.382-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 02.02.2009, S. 17, Publ. 4856588). Domizil neu: Ebnatstrasse 131, 8200 Schaffhausen.

17.10.2012 [1675] *Opis AG*, in Schaffhausen, CH-035.3.012.051-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 01.03.2012, Publ. 6576098). Laut Erklärung vom 25.09.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Koch Bonnet, Beatrix, von Küsnacht ZH, in Rüdlingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; TC Treuhand & Consulting AG (CH-400.3.007.959-6) (RAB 502'624), in Oberengstringen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herrmann, Michael Karl, deutscher Staatsangehöriger, in Ludwigshafen am Rhein (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Deutschland, Präsident des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Dietrich, Volker Heinz, deutscher Staatsangehöriger, in Thayngen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

17.10.2012 [1676] *Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schaffhauser Kantonalbank*, in Schaffhausen, CH-290.7.004.544-1, Stiftung (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2012, Publ. 6527594). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogel, Martin, von Kölliken, in Stetten SH, Präsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: in Frauenfeld].

Schaffhausen, 23. Oktober 2012

Handelsregisteramt

Erlasse

Polizeiverordnung (PolV)

12-81

vom 23. Oktober 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 1),

verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

- ¹ Diese Verordnung und das übergeordnete Polizeigesetz (PolG) _{Geltungsbereich} gelten für die Schaffhauser Polizei.
- ² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) ²⁾ anwendbar.
- ³ Die Anwendung polizeilichen Zwangs richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) ³⁾, soweit diese Verordnung für den kantonalen Bereich keine besonderen Regelungen vorsieht.
- ⁴ Das Dienstverhältnis der Angehörigen der kantonalen Polizei richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen vorsieht.

II. Zusammenarbeit mit den kommunalen Polizeiorganen

§ 2

Die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit zwischen der _{Grundsatz} Schaffhauser Polizei und den kommunalen Polizeiorganen richten sich nach Art. 8 ff. PolG sowie der gestützt darauf abgeschlossenen Vereinbarungen.

Besondere Regelungen

- ¹ Die Schaffhauser Polizei unterstützt die Gemeinden im Rahmen ihres ordentlichen Nachtdienstes bei nicht aufschiebbaren gemeindepolizeilichen Aufgaben.
- ² Unabhängig vom Zuständigkeitsbereich trifft die zuerst alarmierte Polizeistelle die notwendigen Sofortmassnahmen und zieht anschliessend die zuständige Stelle bei.

§ 4

Aus- und Weiterbildung der kommunalen Polizeiorgane

Die Angehörigen der kommunalen Polizeiorgane können zur Ausund Weiterbildung gegen Entgelt an Kursen der Schaffhauser Polizei teilnehmen.

III. Organisation

§ 5

Organisationsstruktur

- ¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich nach den vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben und gliedert sich in entsprechende Hauptabteilungen.
- ² Die Organisationsstruktur bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

§ 6

Polizeistationen

Die Schaffhauser Polizei betreibt neben den Polizeistationen in der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall weitere Polizeistationen in den Gemeinden Neunkirch, Stein am Rhein und Thayngen.

§ 7

Angehörige der Polizei

- ¹ Zur Schaffhauser Polizei gehören:
- a) das Polizeikorps;
- b) das Personal der Verwaltung (Zivilangestellte).
- ² Das Polizeikorps besteht aus Offizieren bzw. Offizierinnen, Unteroffizieren bzw. Unteroffizierinnen, Gefreiten, Polizisten und Polizistinnen sowie Aspiranten und Aspirantinnen.

§ 8

Polizeikommando

¹ Der Regierungsrat wählt den Kommandanten bzw. die Kommandantin und bezeichnet die Stellvertretung.

- ² Der Kommandant bzw. die Kommandantin führt die Schaffhauser Polizei.
- ³ Die Hauptabteilungen werden in der Regel durch einen Offizier bzw. eine Offizierin geleitet.
- ⁴ Das Polizeikommando besteht aus dem Kommandanten bzw. der Kommandantin sowie den Hauptabteilungsleitern bzw. Hauptabteilungsleiterinnen. Es kann mit zusätzlichen Angehörigen der Schaffhauser Polizei erweitert werden.

¹ Der polizeiliche Grad eines Korpsangehörigen ergibt sich grund- Funktionen und sätzlich aus der ausgeübten Funktion und dem damit zusammen- Aufgaben hängenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich.

- ² Die Aufgaben- bzw. Stellenbeschriebe der Angehörigen der Schaffhauser Polizei werden wie folgt festgelegt:
- a) Kommandant bzw. Kommandantin: durch das zuständige Departement:
- b) Mitglieder des Polizeikommandos: durch den Kommandanten bzw. die Kommandantin:
- c) übrige Korpsangehörige und Zivilangestellte: durch die Hauptabteilungsleiter bzw. Hauptabteilungsleiterinnen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kommandanten bzw. die Kommandantin.

IV. Dienstrecht

§ 10

¹ In den Dienst der Schaffhauser Polizei kann aufgenommen wer- Aufnahme in den, wer die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 1 PolG erfüllt.

den Polizeidienst

- ² Zivilangestellte bedürfen grundsätzlich keines Schweizer Bürgerrechts sowie keiner polizeilichen Grundausbildung.
- ³ Bei Offizieren und Offizierinnen kann auf die Absolvierung einer polizeilichen Grundausbildung verzichtet werden.

§ 11

¹ Angehörige des Polizeikorps haben ihren Wohnsitz in der Wohnrayon Schweiz so zu wählen, dass sie ihren Einsatzort bei normalen Strassen- und Verkehrsverhältnissen innert 45 Minuten erreichen können.

- ² Wer einer Polizeistation ausserhalb der Stadt Schaffhausen zugeteilt ist und Pikettdienst leistet, hat den Einsatzort (zugeteilte Polizeistation) innert 20 Minuten zu erreichen.
- ³ Für Zivilangestellte gilt der Wohnsitzrayon grundsätzlich nicht.

Dienstzeiten

Die Arbeitszeiten sind auf die besonderen Umstände der polizeilichen Aufgabenerfüllung ausgerichtet. Der Kommandant bzw. die Kommandantin setzt die Schichtung der Arbeitszeit fest.

§ 13

Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

- ¹ Der Kommandant bzw. die Kommandantin sorgt für einen zeitlich durchgehenden und personell ausreichenden Dienstbetrieb.
- ² Sofern erforderlich können die Angehörigen der Schaffhauser Polizei auch in der dienstfreien Zeit in Bereitschaft gesetzt oder aufgeboten werden.
- 3 Während der Arbeitszeit, im Pikett- oder Bereitschaftsdienst ist die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit dauernd sicherzustellen.
- ⁴ Die Mitglieder von Alarmgruppen können verpflichtet werden, ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 14

Entschädigungen und Zulagen

Die den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Berufsausübung zustehenden Entschädigungen und Zulagen werden durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 15

Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung

- ¹ Den Angehörigen der Schaffhauser Polizei wird die nötige Dienstkleidung auf Staatskosten abgegeben.
- ² Die Abgabe der Waffen und der übrigen Ausrüstung erfolgt leihweise.

§ 16

und weitere Erlasse

- Dienstreglement 1 Das zuständige Departement erlässt ein Dienstreglement, welches im Besonderen die Art und Weise der Aufgabenerfüllung des Polizeidienstes beschreibt und die Grundzüge des Dienstbetriebes festhält.
 - ² Der Kommandant bzw. die Kommandantin regelt die Einzelheiten des Dienstbetriebes in Dienstvorschriften und weiteren untergeordneten Frlassen.

V. Ausbildung

§ 17

¹ Bewerbungen für die Zulassung zur Polizeischule sind schriftlich Aufnahmebean das Kommando der Schaffhauser Polizei zu richten. Als Aspi- dingungen rant oder Aspirantin kann aufgenommen werden, wer

- a) das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b) erfolgreich eine Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat:
- c) einen guten Leumund besitzt;
- d) bei Bewerbungseingang das 20. Altersjahr zurückgelegt und das 32. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- e) die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für den Polizeidienst erfüllt.
- ² Der Kommandant bzw. die Kommandantin bestimmt das Auswahlverfahren, welches insbesondere aus einer theoretischen Prüfung, einem Sporttest und einer vertrauensärztlichen Beurteilung besteht.

§ 18

¹ Die Anstellung als Aspirant bzw. Aspirantin erfolgt auf Antrag des Anstellung als Kommandanten bzw. der Kommandantin durch den zuständigen Aspirant bzw. Departementsvorsteher bzw. die zuständige Departementsvorste- Aspirantin herin.

² Die Aspiranten und Aspirantinnen für das Korps der Schaffhauser Polizei absolvieren eine schweizerische Polizeischule.

§ 19

¹ Aspiranten und Aspirantinnen werden in der Regel vom Vorsteher Gelübde bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departementes mit folgenden Worten in die Pflicht genommen:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu achten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die Rechte der Bevölkerung zu achten und zu schützen, mich bei allen Angaben streng an die Wahrheit zu halten und über die dienstlichen Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein.»

² Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte «Ich gelobe es» geleistet.

Definitive Aufnahme in das Polizeikorps Wer die eidgenössische Berufsprüfung als Polizist bzw. Polizistin erfolgreich bestanden hat, kann unbefristet mit öffentlichrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt werden.

§ 21

Rückerstattung von Ausbildungskosten

- ¹ Aus dem Polizeikorps Austretende haben dem Kanton die effektiven Kosten für die Polizeischule zeitanteilig zurückzuerstatten, sofern sie nach Abschluss der Ausbildung weniger als vier Jahre bei der Schaffhauser Polizei gearbeitet haben.
- ² Mit der Anstellung ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

VI. Polizeiliche Massnahmen

§ 22

Personendurchsuchung

- ¹ Die Polizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn
- a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Gegenständen von namhaftem Wert erforderlich ist:
- b) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat:
- c) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist (Art. 21a PolG);
- d) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.
- ² Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen.
- ³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei einen Arzt oder eine Ärztin oder anderes medizinisches Fachpersonal.

§ 23

Durchsuchung von Sachen

- ¹ Die Polizei darf Fahrzeuge, Behältnisse oder andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn
- a) diese sich bei Personen befinden, die gemäss dieser Verordnung durchsucht werden dürfen;

- b) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist:
- c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind;
- d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere sowie Gegenstände darin befinden;
- e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.
- ² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in der Gegenwart der Person, welche die Herrschaft ausübt.
- ³ Erfolgt sie in Abwesenheit dieser Person, wird die Durchsuchung eingehend dokumentiert.

¹ Die Polizei darf Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein so- Durchsuchung fortiges Handeln nötig machen, um

von Räumen

- a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
- b) Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert zu schützen.
- ² Soweit es die Umstände zulassen, zieht die Polizei für die Durchsuchung des Raumes den Inhaber oder die Inhaberin bei, bei dessen oder deren Verhinderung einen Angehörigen oder eine Angehörige, einen Hausgenossen oder eine Hausgenossin oder eine Urkundsperson.
- ³ Die Polizei gibt dem Inhaber oder der Inhaberin oder der Vertretung den Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird

§ 25

Die Fesselung einer Person ist im Rahmen des Verhältnismässig- Fesselung keitsprinzips zulässig, wenn:

- a) sie sich einer freiheitsentziehenden Massnahme widersetzt;
- b) sie begründeten Fluchtverdacht erregt;
- c) sie gegen Anwesende Drohungen äussert;
- d) sie sich selber, Dritte oder die Korpsangehörigen gefährdet;
- e) mehrere Personen transportiert werden;
- f) die Gefahr besteht, dass Beweismittel weggeworfen oder zerstört werden:
- g) Sachen von erheblichem Wert beschädigt werden könnten.

Wegweisung oder Fernhaltung

- ¹ Wer sich der mündlich angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung gemäss Art. 24e PolG widersetzt, kann zu einer Polizeidienststelle gebracht werden. Es kann ihr mittels Verfügung unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ⁴⁾ verboten werden, während maximal 24 Stunden den betreffenden Ort zu betreten.
- ² Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

§ 27

Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche

- ¹ Die Anordnung und Durchführung einer auf die Teilnehmeridentifikation und auf Verkehrsdaten beschränkten Überwachung des Fernmeldeverkehrs für die Suche und Rettung vermisster Personen richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ⁵⁾.
- ² Zuständig für die Anordnung der Überwachung ist der/die diensthabende Pikettoffizier/-in bzw. Pikettunteroffizier/-in der Schaffhauser Polizei.

§ 28

Öffentliche Personennachforschung

- ¹ Eine öffentliche Personennachforschung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist, oder wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte.
- ² Die Mithilfe der Öffentlichkeit im Strafprozess richtet sich nach Art. 211 StPO.

§ 29

Belohnung

- ¹ Für die erfolgreiche Mitwirkung bei öffentlichen Personennachforschungen (Fahndungen) im Rahmen der Strafverfolgung können gestützt auf Art. 211 Abs. 2 StPO Belohnungen ausgerichtet werden.
- ² Im Weiteren können auch ausserhalb des Strafprozesses, insbesondere im Falle der Vermisstensuche, Privaten Belohnungen ausgerichtet werden.

§ 30

Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Hooliganismus

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt an Sportveranstaltungen gemäss Art. 13e und Art. 24a ff. des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) ⁶⁾ und des Konkordats über

die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat) ⁷⁾.

- ² Sie ist insbesondere zuständig für
- a) die Sicherstellung von Gewaltpropagandamaterial (Art. 13e BWIS);
- b) Meldungen von Personendaten an das elektronische Informationssystem des Bundes sowie entsprechende Abfragen (Art. 24a BWIS);
- verfügungen betreffend Rayonverbote und die Festlegung der Rayons (Art. 4 und Art. 5 Hooligan-Konkordat);
- d) die Stellung von Anträgen für Ausreisebeschränkungen (Art. 24c BWIS);
- e) Verfügungen betreffend Meldeauflagen (Art. 6 und Art. 7 Hooligan-Konkordat);
- f) die Anordnung von Polizeigewahrsam (Art. 8 und Art. 9 Hooligan-Konkordat).
- ³ Die kantonalen Strafgerichte melden Strafentscheide im Zusammenhang mit Verstössen gegen Massnahmen nach Art. 13 Abs. 3 Hooligan-Konkordat dem Bundesamt für Polizei.

VII. Gefahrenabwehr durch Private

§ 31

Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen werden für Sicherheitsdien Dauer eines Jahres erteilt.

§ 32

Der Einsatz von Hunden ist im Rahmen der Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen (Art. 27 Abs. 2 PolG) nur zulässig, Hunden sofern die betroffenen Hunde als Dienst- oder Sporthunde eine Schutzdienstausbildung gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung erfolgreich durchlaufen haben.

VIII. Kostenersatz

§ 33

Gewahrsam, Wegweisung oder Fernhaltung

- ¹ Die Kosten werden in der Regel dem Verursacher bzw. der Verursacherin auferlegt, wenn
- a) die Polizei gestützt auf Art. 24d PolG Personen in Gewahrsam nimmt, welche sich in einem Zustand befinden, in dem diese für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder andere Personen ernsthaft und unmittelbar an Leib und Leben gefährden:
- b) die Polizei gestützt auf Art. 24e PolG i. V. m. § 26 dieser Verordnung Personen wegweist oder fernhält, welche ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind oder Dritte ernsthaft und unmittelbar gefährden oder in unzumutbarer Weise belästigen oder behindern;
- c) die Polizei Personen gestützt auf Art. 24e PolG i. V. m. § 26 dieser Verordnung wegweist oder fernhält, welche Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Schadenwehren oder Rettungsdienste, behindern;
- d) die Polizei Personen gestützt auf Art. 24e PolG i. V. m. § 26 dieser Verordnung wegweist oder fernhält, welche die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.
- ² Es gelten folgende Kostentarife:

Bei polizeilichem Gewahrsam:

Benutzung des Warteraumes

erste 2 Stunden 100 Franken jede weitere (ganze) Stunde 35 Franken

Reinigung des Warteraumes

wegen ordnungswidrigen Gebrauchs 120 Franken

Bei Wegweisung/Fernhaltung:

mündliche (erstmalige) Anordnung kostenlos

schriftliche Verfügung300 Franken

§ 34

Leichtfertiges Handeln oder besondere polizeiliche Leistungen ¹ Zum Ersatz der Kosten wird in der Regel verpflichtet, wer nach Art. 28a PolG leichtfertig polizeiliche Massnahmen im Umfang von mindestens 8 Mann-Stunden verursacht oder besondere polizeiliche Leistungen beansprucht.

- ² Leichtfertig verursachte polizeiliche Massnahmen liegen vor, wenn die betroffene Person einen Polizeieinsatz durch ihre vorsätzliche oder fahrlässige Handlungsweise zu verantworten hat.
- ³ Besondere polizeiliche Leistungen stellen Aufwendungen dar, welche entweder nicht zum polizeilichen Grundauftrag (Sicherheit und Ordnung, Kriminalitätsbekämpfung) zählen oder dessen Kosten deutlich übersteigen.
- ⁴ Für verursachte Kosten bzw. die Inanspruchnahme besonderer Leistungen im Rahmen von Art. 28a PolG gelten folgende Kosten-

Polizeiarbeit:

_	Einsatz Mitarbeiter	
	erste 8 Mann-Stunden	kostenlos
_	Stundenansatz pro Mitarbeiter	
	jede weitere (ganze) Stunde	120 Franken

	jede weitere (ganze) Stunde	120 Franken				
S	Spezifische Arbeiten/Leistungen:					
_	Kommandopikett					
	Ausrücken an Tatort	200 Franken				
_	Erkennungsdienst/Kriminaltechnischer Dienst					
	Ausrücken zur Tatbestandsaufnahme	200 Franken				
_	Einweisungen/Transporte (Kliniken, Institu-					
	tionen, Heimführungen, Chauffeurdienste)					
	pro Mitarbeiter und Stunde	120 Franken				
_	Ausnahmetransporte					
	erste Stunde (pauschal)	240 Franken				
	jede weitere Stunde pro Mitarbeiter	120 Franken				
_	Fahrzeugentschädigung pro Kilometer	2 Franken				
_	Motorboot pro Betriebsstunde	150 Franken				
5	5 Andere hier nicht aufgeführte Arheiten hzw. Leistungen sowie all-					

⁵ Andere hier nicht aufgeführte Arbeiten bzw. Leistungen sowie allfällige Materialkosten werden dem Verursacher bzw. der Verursacherin nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr Änderungen (Kantonale Strassenverkehrsverordnung)⁸⁾ vom 7. Juli 1992 wird bisherigen wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

² Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der Stadt Stein am Rhein sind auch die Verwaltungspolizei der Stadt Schaffhausen, die Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und die Stadtpolizei der Stadt Stein am Rhein zum Vollzug des Strassenverkehrsrechtes zuständig.

§ 36

Rückzahlungspflicht Die Rückzahlungspflicht gemäss § 21 dieser Verordnung gilt unter Vorbehalt bestehender vertraglicher Vereinbarungen nur für Ausbildungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen.

§ 37

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
- ³ Sie ersetzt die kantonale Polizeiverordnung (PoV) vom 22. Oktober 2002.

Schaffhausen, 23. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SHR 354.100.
- 2) SR 312.0.
- 3) SR 364.
- 4) SR 311.0.
- 5) SR 780.1.
- 6) SR 120.
- 7) SHR 354.420.
- 8) SHR 741.011.

Beitritt 12-82
zur interkantonalen Vereinbarung (bzw.
Konkordat) über die computergestützte
Zusammenarbeit der Kantone bei der
Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April
2009 (ViCLAS-Konkordat)

vom 23. Oktober 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung,

- dass gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2012, mit dem er den am 9. August 2011 erklärten Beitritt des Kantons Schaffhausen zur interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat), veröffentlicht im Amtsblatt 2012, S. 137 ff., genehmigt hat, das Referendum nicht ergriffen worden ist.
- der Regierungsrat das Inkrafttreten bestimmt,

beschliesst:

- Es wird festgestellt, dass der Kanton Schaffhausen der interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) beigetreten ist und der Beitritt am 1. November 2012 in Kraft tritt.
- Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und mit dem Beschluss vom 23. Januar 2012 in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen.

Schaffhausen, 23. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Beschluss betreffend Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 2. April 2012

vom 23. Oktober 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen das im Titel genannte Gesetz das Referendum nicht ergriffen worden ist,

beschliesst:

- Die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 2. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt 2012, S. 493 ff., wird auf den 1. November 2012 in Kraft gesetzt.
- 2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen.

Schaffhausen, 23. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Stellenausschreibungen





Die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen ist das oberste Fachorgan für die Finanzaufsicht. Die Finanzaufsicht beinhaltet Jahresabschlussprüfungen und die interne Revision. Diese breite Aufgabenstellung erfordert es, intensiv mit den geprüften Dienststellen und Betrieben zusammen zu arbeiten, gemeinsam nachhaltige Lösungen zu entwickeln und über alle staatlichen Ebenen zu kommunizieren.

Infolge der Ernennung des Stelleninhabers zum Bereichsleiter Finanzen der Stadt Schaffhausen suchen wir für diese interessante Aufgabe einen/e

Revisionsleiter/in Wirtschaftsprüfung

Ihr Aufgabenbereich

- Jahresabschlussprüfungen und interne Revisionen in den Bereichen der Stadtrechnung, bei Dienststellen der Verwaltung sowie bei subventionierten Institutionen. Die Jahresabschlussprüfung der wichtigen öffentlichund privatrechtlichen Unternehmungen aus dem Umfeld von Kanton und Stadt Schaffhausen.
- Beratungen im Bereich des Aufgabengebiets hinsichtlich der wirtschaftlichen, wirksamen und rechtmässigen Verwendung öffentlicher Mittel
- Mitarbeit und Leitung von Projekten
- Fachliche und personelle Führung eines Revisionsbereichs (Stadt) mit 3 Mitarbeitenden

Sie bringen mit

- Abschluss als dipl. Wirtschaftsprüfer/in, dipl. Experte/in in Rechnungslegung und Controlling oder dipl. Treuhandexperte/in, eidg. Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen, betriebs- bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschluss (FH, Uni), jeweils mit Revisionserfahrung
- Zulassung bzw. die unmittelbar bevorstehende Zulassung als Revisionsexperte/in gemäss Revisionsaufsichtsgesetz
- Führungserfahrung bzw. Führungsausbildung
- verantwortungsbewusste, selbständige und teamorientierte Arbeitsweise
- analytisches Denkvermögen und Verhandlungsgeschick

- gute Informatik-Benutzerkenntnisse (von Vorteil auch Erfahrung mit SAP)
- Berufserfahrung mit oder in der öffentlichen Verwaltung ist von Vorteil

Wir bieten

- die Chance Verantwortung zu übernehmen
- die Möglichkeit etwas bewegen zu können
- Einsicht in vielfältige Bereiche und Kontakt mit unterschiedlichen Menschen
- Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- angenehmes Arbeitsklima und zeitgemässe Anstellungsbedingungen

Stellenantritt per 1. Februar 2012 oder nach Vereinbarung

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Patrik Eichkorn, Leiter der Finanz-kontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen, Telefon 052 632 55 43 oder E-Mail: patrik.eichkorn@ktsh.ch.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Foto, die Sie richten an:

Patrik Eichkorn, Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen.



Wir suchen auf den 1. Januar 2013 oder nach Vereinbarung

eine Gerichtsschreiberin / einen Gerichtsschreiber (50-70 %)

Dem Kantonsgericht obliegt die erstinstanzliche Rechtsprechung in Zivilund Strafsachen, sowie in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Wenn Sie ein juristisches Studium abgeschlossen haben, über Berufserfahrung bei einem Gericht oder in der Verwaltung verfügen, kontaktfreudig und kommunikativ sind und gerne Verantwortung übernehmen, freuen wir uns, Sie kennen zu lernen.

In Ihrem Aufgabenbereich bearbeiten Sie Rechtsfragen aus dem Zivil- und Strafrecht sowie dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Sie sind zuständig für die Protokollführung an den Verhandlungen, die Korrespondenz sowie für den Verfahrensablauf. Daneben begründen Sie die erstinstanzlichen Entscheide und erarbeiten selbstständig Entscheidentwürfe (Referate). Als Gerichtsschreiber bzw. Gerichtsschreiberin tragen Sie zudem die Verantwortung für die Ausbildung und Betreuung des Ihnen zugeteilten juristischen Praktikanten (Akzessisten).

Wir bieten Ihnen ein angenehmes Arbeitsklima und eine der verantwortungsvollen Aufgabe entsprechende Entlöhnung im Rahmen des kantonalen Personalrechts.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. November 2012 an lic.iur. Ralph Heydecker, Leitender Gerichtsschreiber, Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, Postfach 568, 8201 Schaffhausen. Er steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (Telefon 052 632 74 27, ausser Mittwoch-Nachmittag oder per E-Mail: ralph.heydecker@ktsh.ch).

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Beat Gretener, Rheinhaldenstrasse 78, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Einbau einer Wohnung im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses "zum Steinbock" VS Nr. 213 auf GB Nr. 268 an der Oberstadt 16.

Die *Etawatt AG*, Vordergasse 38, 8200 Schaffhausen, hat, mit Einverständnis der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Satteldach der Lagerhalle VS Nr. 7412 auf BR Nr. 11038 an der Ebnatstrasse 161. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Peter Käppler

Neuhausen am Rheinfall

Yvon Pettikoffer, Zollstrasse 6, 8212 Neuhausen am Rheinfall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen einer Balkonver-

glasung auf dem Grundstück GB Nr. 3352 an der Zollstrasse 6 in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist 20 Tage.

Reasco AG, Industrieplatz, 8212 Neuhausen am Rheinfall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Platzieren eines neuen Rückkühlers auf bestehendem Fundament am Gebäude VS Nr. 1511 auf dem Grundstück GB Nr. 744 am Industrieplatz 2P in Neuhausen am Rheinfall.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Buch

Roland Baumgartner, Rainweg 6, 8263 Buch, beabsichtigt, bei der Liegenschaft GB Nr. 632 eine Dachlukarne und zwei Dachfenster einzubauen sowie den Balkon fertig zu stellen. Auflagefrist 20 Tage.

Ruth Hug, Dorfstrasse 34, 8263 Buch, beabsichtigt, bei der Liegenschaft GB Nr. 94 zwei Anbauten (Bereich Eingang, Sitzplatz) sowie ein Lichtdurchlass beim Dach zu errichten. Zudem soll das Verbindungsdach und das Sitzplatzdach abgebrochen werden. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Stefan Fisch

Büttenhardt

Franz Gasser, Wilerstrasse 2, Büttenhardt, beabsichtigt die Erweiterung der zwei bestehenden Wohnungen im Ökonomieteil und Neueinrichtung der Carrosseriewerkstatt in der ehemaligen Zimmerei auf GB Nr. 3102, BK Nr. 5, Wilerstrasse 2.

Der Baureferent: Robert Fisler

Schleitheim

Stefan Hafner, Bergwaldhof 408, 8226 Schleitheim, hat folgendes Baugesuch für GB Nr. 1251 "Bergwaldhof" eingereicht: Neubau von zwei runden Hochsilos von 10 m Höhe und 3,5 m Durchmesser. Das Bauvorhaben befindet sich in der Landwirtschaftszone.

Der Baureferent: Hermann Bollinger

Stein am Rhein

Firma *Degerfeld AG*, Kaltenbachstrasse 40, 8260 Stein am Rhein; Anbau eines Büro-Containers beim Gewerbehaus BK Nr. 721 auf dem Grundstück GB Nr. 977 (Industriezone), Kaltenbachstrasse 40, 8260 Stein am Rhein

Der Baureferent: Beat Hug

Thayngen

René Hiltbrunner, Weinbergstrasse 2, Bibern, beabsichtigt, mit Einverständnis des Grundeigentümers, auf Grundstück GB Nr. 75 "Bodenacker" (Ortsteil Bibern) eine Erweiterung der Tafelkirschenanlage mit Vogel- und Witterungsschutz samt Einzäunung sowie eine Tropfbewässerungsanlage zu erstellen. Das Projekt wird auch gestützt auf Art. 13 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1) über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft publiziert. Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

Die Baureferentin: Therese Sorg

Wilchingen

Die Baugesellschaft "Hofacker Wilchingen", c/o Schmidli Architekten & Partner, Tannewäg 26, 8197 Rafz, beabsichtigt, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 413 zehn freistehende Einfamilienhäuser mit Garage zu erstellen.

Der Baureferent: Hans Rudolf Meier

Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Ingo Michael Hofmann*, geb. 3. Mai 1960, deutscher Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2012/1007-41-cs), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 23. Oktober 2012 das Urteil erlassen. Ingo Michael Hofmann steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Muschir Sadiq*, geb. 20. Juli 1973, irakischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2012/1214-26-rw), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 22. Oktober 2012 eine Verfügung erlassen. Muschir Sadiq steht die Möglichkeit offen, das Entscheiddispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Entscheidbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Remo Wyss

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem summarischen Verfahren (Nr. 2012/755-53-pd) unter Beteiligung der *BIOTHERM TECHNOLOGIE AG* mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall, ohne Domizil, hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 18. Oktober 2012 einen verfahrensabschliessenden Entscheid erlassen. Den Organen der Gesellschaft steht die Möglichkeit offen, den Entscheid bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Erich Seiler*, geb. 31. August 1953, von Merishausen/SH, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren KG Nr. 2011/1453-23), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 15. Oktober 2012 das Urteil erlassen. Erich Seiler steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Sébastien Moret

Kantonsgericht Schaffhausen

Klageantwortauflage

Milos Ristic, geb. 12. März 1986, serbischer Staatsangehöriger, wohnhaft Branica Radicevica 007, SRB-Paracin, Serbien, Beklagter in einer unter der Nr. 2012/113-24-rw vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen

Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen.

Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur Remo Wyss

Kantonsgericht Schaffhausen

Klageantwortauflage

Dominic Pfaff, geb. 1.Oktober 1965, von Neuhausen am Rheinfall SH, wohnhaft Bishan St 12 in Singapur, Beklagter in einer unter der Nr. 2011/942-23 vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen. Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Auflage zur Stellungnahme

Dominic Pfaff wird zudem aufgefordert, innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung die schriftliche Stellungnahme zum Gesuch der Klägerin um Erlass vorsorglicher Massnahmen einzureichen. Im Säumnisfall würde das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Das Doppel des Gesuchs kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Der Gerichtsschreiber: R. Heydecker

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212080

Im Konkurs über den *Nachlass Mamedow Antonia*, wohnh. gew. Urwerf 17A, 8200 Schaffhausen, von Schaffhausen, geb. 19. Juli 1927, gest. 12. Dezember 2011, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Schaffhausen, 23. Oktober 2012

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212069

Im Konkurs über den *Nachlass Zimmermann Susanna*, Gemshalde 6, 8200 Schaffhausen, von Steckborn TG, geb. 23. Juni 1940, gest. 08. Juni 2012 liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 22. Oktober 2012

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212072

Im Konkurs über den *Nachlass Rezgui Rita Maria*, Ebnatstrasse 68, 8200 Schaffhausen, von Willisau LU, geb. 30. Juli 1942, gest. 02. Juni 2012 liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 22. Oktober 2012

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212053

Im Konkurs über *Pini Elvira*, Hochstrasse 53, 8200 Schaffhausen, von Mazedonien, geb. 10. April 1976, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 17. Oktober 2012

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212054

Im Konkurs über *Pini Albert*, Hochstrasse 53, 8200 Schaffhausen, von Mazedonien, geb. 10. Dezember 1974, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 17. Oktober 2012

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven - Konkurs Nr. 212078

Das zuständige Gericht hat am 18. September 2012 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

Ily Car AG in Liquidation, ohne Domizil, 8236 Büttenhardt

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 18. Oktober 2012 mangels Aktiven wieder eingestellt.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 05.11.2012 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 5'000.00 leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 212049

Das Konkursverfahren über *Mihailovic Slobodanka*, von Serbien, geb. 14. August 1946, Artilleriestrasse 4, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 17. Oktober 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 22. Oktober 2012

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens - Konkurs-Nr. 212058

Das Konkursverfahren über den *Nachlass Moser Rosemarie*, von Bassersdorf ZH, geb. 30. September 1942, gest. 26.02.2012, wohnh.gew. Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung der Einzelrichterin beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 16. Oktober 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 22. Oktober 2012

Konkursamt Schaffhausen



Besuchszeiten Kantonsspital Geissbergstrasse 81, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Patienten allg. Abteilung 13.30-15.00 Uhr

18.00-20.00 Uhr

(nur am Wochenende) 13.30–20.00 Uhr

10.00-20.00 Uhr Privatpatienten

Geburtshilfliche Abteilung 10.30-11.30 Uhr

14.00-19.00 Uhr

(nur für Ehemann/Partner) 19.00–20.00 Uhr

Kinderstation

(Eltern nach Vereinbarung) 13.30–18.00 Uhr

Intensivpflegestation

Nach Vereinbarung, keine Besuche von 15.30-17.30 Uhr

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Sie während Behandlungen und pflegerischen Interventionen ausserhalb des Zimmers warten müssen. Bitte nehmen Sie in den Mehrbettzimmern Rücksicht auf alle Patienten. Angemessene Ruhezeiten sind für die Patienten wichtig. Halten Sie sich bitte deshalb an die Anweisungen des Personals.

Besuchszeiten Pflegezentrum J.J. Wepferstrasse 12, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr

Öffnungszeiten Cafeteria Mo-Fr: 08.30-16.30 Uhr

Sa/So: 14.00-16.30 Uhr

Besuchszeiten Psychiatriezentrum Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 11 11

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr*

Öffnungszeiten Restaurant Mo-Fr: 08.30-17.00 Uhr Sa/So: 11.30-17.00 Uhr

^{*} Bitte beachten Sie bei Besuchen die individuellen Therapiezeiten. Auskunft erteilt die zuständige Pflegeabteilung.

Weitere Publikationen



Kanton Schaffhausen Sozialamt

Verlängerung/Neuausgabe der Ausweiskarten für Reisende mit einer Behinderung 2013 bis 2016

Berechtigt für den Bezug einer Ausweiskarte sind Personen, die derart behindert sind, dass sie bei Reisen auf eine Begleitperson oder auf einen Führhund angewiesen sind.

a) Verlängerung eines bereits bestehenden Ausweises:

In diesem Fall genügt eine Fotokopie des bestehenden Ausweises sowie ein neueres Passfoto.

b) Beantragung eines Erstausweises:

Für die Ausstellung eines Erstausweises wird ein vom Hausarzt ausgefülltes Formular "Ärztliches Attest" und ein neueres Passfoto benötigt. Das dazu notwendige Formular erhalten Sie bei der unten stehenden Adresse.

Der Ausweis wird in der Regel innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Ausweiskopie oder des Attestformulars und des Passfotos ausgefertigt und per Post zugestellt. Für Verlängerungen und Erstausweise werden keine Gebühren erhoben. Pro Person kann nur ein Ausweis ausgestellt werden.

Kantonales Sozialamt, Platz 4, Postfach 1421, 8201 Schaffhausen, Telefon 052 / 632 76 85

Offnungszeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Entmündigung

Die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2012 im Sinne von Art. 369 ZGB eine Massnahme errichtet für

Iff David Ben, geb. 1. September 1994, von Auswil BE und Bern BE, mit gesetzlichem Wohnsitz in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Trubegüetlistrasse 15

In Anwendung von Art. 385 Abs. 3 ZGB wurde auf die Ernennung eines Vormundes verzichtet und David Ben Iff unter die elterliche Sorge von Cornelia und Kaspar Iff, Trubengüetlistrasse 15, 8212 Neuhausen am Rheinfall, gestellt.

Neuhausen am Rheinfall, 18. Oktober 2012

Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall



Aufhebung der Änderung der 8. Teilrevision Zonenplan, der 5. Teilrevision Bauordnung und der 2. Teilrevision des Plans der Empfindlichkeitsstufen – Öffentliche Auflage

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall hat am 27. September 2012 seinen Beschluss vom 12. Juni 2003 betreffend die 8. Teilrevision des Zonenplanes, der 5. Teilrevision der Bauordnung und der 2. Teilrevision des Plans der Empfindlichkeitsstufen in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.

Dauer der öffentlichen Auflage dieses Beschlusses: 20 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an.

Die Unterlagen dieses Beschlusses liegen während der öffentlichen Auflage auf dem Bausekretariat Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse 52, 8212 Neuhausen am Rheinfall auf. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Wer bezüglich diesem Beschluss ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beilgelegt werden.

Planungsreferat Neuhausen am Rheinfall

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes tritt am 1. November 2012 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und den Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Konkordat über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) auf den 1. November 2012 in Kraft gesetzt. Die beiden Referendumsfristen sind unbenutzt abgelaufen. Hintergrund der Gesetzesrevision waren die sich aus der Rechtsprechung ergebenden höheren gesetzlichen Anforderungen an die Polizeitätigkeit. Mit gezielten Massnahmen wie der Möglichkeit, eine Person kurzzeitig von einem Ort wegzuweisen, wenn sie Personen ernsthaft und unmittelbar gefährdet, oder vom Richter zu bewilligender verdeckter Ermittlung kann die öffentliche Sicherheit verbessert werden.

Im Datensystem ViCLAS werden – bei schweren Delikten – Vorgehensweise und Verhalten der Täterschaft sowie im Rahmen der Tatausführung relevante Informationen in elektronischer Form erfasst und auswertbar gemacht. Es bildet eine Grundlage für das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Taten und Täterschaft. Das ViCLAS-Konkordat ist am 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung hat der Regierungsrat eine Totalrevision der Polizeiverordnung beschlossen. Zahlreiche Regelungen bleiben unverändert. Einzelne Sachverhalte wie die Ausführungsbestimmungen zu den polizeilichen Massnahmen werden detaillierter geregelt. Neu wird der Wohnrayon für Angehörige des Polizeikorps von 35 auf 45 Minuten ausgedehnt. Bei den mit der Gesetzesrevision neu vorgesehenen Zwangsmassnahmen wird als Vorstufe eine form- und kostenfreie Wegweisung eingeführt. Widersetzt sich die betroffene Person, erfolgt eine förmliche Wegweisungsverfügung. Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen werden befristet auf ein Jahr erteilt. Der Einsatz von Hunden ist dabei nur zulässig, wenn der eingesetzte Hund als Dienst- oder Sporthund eine Schutzdienstausbildung erfolgreich absolviert hat.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Der Regierungsrat hat folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die von der Gemeindeversammlung Lohn am 4. Juni 2012 beschlossene Änderung der Gemeindeverfassung (Verkleinerung der Schulbehörde);
- die von der Gemeindeversammlung Gächlingen am 24. Mai 2012 beschlossene Zonenplanänderung.

Schaffhausen, 23. Oktober 2012

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 66.60, Ausland Fr. 115.-

Einzelnummer Fr. 2.- (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

E-L 050 000 70 04 E-- 050 000 70

Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,

8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

